



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0374/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

Eine Lokalzeitung veröffentlicht am 27.04.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Der Tod der [Nachname]: Warum sich ein Ehepaar zum 70. Hochzeitstag gemeinsam das Leben nimmt“. In der Reportage geht es um besagtes Ehepaar, das das Recht auf Sterbehilfe bei Suizid in Anspruch genommen hat. Vor fünf Jahren hatte das Bundesverfassungsgericht das Verbot von Sterbehilfe bei Suizid gekippt. Der Text zeichnet das Leben des Ehepaars nach und beschäftigt sich auf einer zweiten Ebene mit den Auswirkungen der Entscheidung des Paares auf ihre erwachsenen Kinder. Auch der Prozess des assistierten Sterbens wird konkret beschrieben:

„Dann, um zehn, kommen der Anwalt und die Ärztin. Sie legt eine Infusion mit dem tödlichen Mittel, die die beiden selbst aufdrehen müssen, wenn sie es so wollen. Meine Mutter sagte noch, wir sollten uns alle vertragen“, sagt [Name Sohn]. Dann halten sie sich an den Händen. Und drehen beide das Rädchen auf. Um 10.35 Uhr, so sagt es das Protokoll, sind sie tot.“

II. Die Beschwerdegegnerin macht einen Verstoß gegen die Richtlinie 8.7 des Pressekodex geltend. Sie schreibt, dass sich der Text in ihren Augen sehr nah an der Romantisierung von Selbsttötung befinde. Das bereite, drastisch gesprochen, den Weg zur Normalisierung der Euthanasie (durch „freiwilligen“ Suizid) an „lästigen“ Alten im deutschsprachigen Diskurs mit. Der Beitrag gehe in der Form deutlich über das auch öffentlich umstrittene Streithema Sterbehilfe hinaus.

Die gezeigten Personen seien weder leidend noch schwer krank, nur alt. Sie hätten viel hinter sich, wer habe das nicht in dem Alter, lebten aber noch völlig selbstständig und mit liebenden und nun leidend dargestellten Angehörigen. Als Motiv für den Selbstmord werde „Lebenssattheit“ als Euphemismus für Lebensmüdigkeit als Begriff eingeführt. Der Artikel sei ein einfühlsames Rührstück, keine Frage, aber der Nachahmereffekt oder auch Werther-Effekt sei inzwischen wirklich hinlänglich erforscht und bekannt. Aus den genannten Gründen hält die Beschwerdeführerin den Beitrag für journalistisch verantwortungslos.

III. Die Beschwerdegegnerin hat keinen Gebrauch von der Möglichkeit zur Stellungnahme gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss befindet, dass sich der Beitrag im Einklang mit dem Pressekodex befindet. Nach Ansicht des Ausschusses ist der Artikel sehr ausgewogen und vorsichtig formuliert, entspricht also der in Richtlinie 8.7 des Pressekodex geforderten Zurückhaltung. Diese verbietet jedoch nicht die grundsätzliche Befassung mit dem Thema Suizid. Der Text behandelt zudem ein Thema, das seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2020 Realität ist – das Recht auf selbstbestimmtes Sterben oder, anders formuliert, das Recht auf professionell assistierten Suizid. Diese Entscheidung des Obersten Gerichtshofs kann man verurteilen oder gut finden – Reportagen wie die vorliegende aber muss man nach Ansicht des Ausschusses als Abbildung der Realität aushalten.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.7 – Selbsttötung

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

